

99031015001000

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/44185/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031015001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Begasungen zur Desinfektion oder Schädlingsbekämpfung; Beantragung eines Befähigungsscheins
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15d.html http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15d.html http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anh_ang_i.html http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anh_ang_i.html
Teaser	Begasungen nach § 2 Abs. 5a Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln ist ein Befähigungsschein erforderlich.
Volltext	<p>Für Begasungstätigkeiten mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln ist ein Befähigungsschein erforderlich.</p> <p>Um diese Begasungen durchführen zu können, ist darüber hinaus eine behördliche Begasungserlaubnis erforderlich.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O des Antragsteller • Nachweis der Sachkunde über die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Sachkunde für die Durchführung der vorgesehenen Begasungen <p>Das Zeugnis muss bescheinigen, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Antragsteller körperlich oder geistig für die Begasungstätigkeiten ungeeignet erscheinen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Zeugnis nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
Voraussetzungen	<p>Den Befähigungsschein erhält, wer als Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt ist, • über eine geeignete Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Qualifikation verfügt, • die erforderliche Zuverlässigkeit nachweist (in der

Modul	Sachverhalt
	<p>Regel durch polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt, die für eine sichere Ausübung der Tätigkeit notwendig sind, • ein gültiges Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Sachkunde für die Durchführung der vorgesehenen Begasungen vorweisen kann, • über ausreichende Erfahrung für Begasungen verfügt, • einen Nachweis über Erste-Hilfe-Schulung einschließlich Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Umgang mit Begasungsmitteln vorweisen kann und • durch Zeugnis eines Arztes nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge seine körperliche und geistige Eignung für die Begasungstätigkeiten nachweist. Das Zeugnis darf zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als ein Jahr sein.
Kosten	50,00 bis 300,00 Euro
Verfahrensablauf	Der Antrag ist an das dem Wohnort des Antragstellers örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu richten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Geltungsdauer kann um maximal sechs Jahre verlängert werden, wenn der Befähigungs-scheininhaber vor Ablauf der Geltungsdauer einen Fortbildungslehrgang nach Nummer 4.4 Absatz 5 absolviert und eine Verlängerung beantragt hat.
weiterführende Informationen	<p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-512.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p> <p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-512.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p> <p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-522.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p> <p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-522.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p> <p>https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/staendorte/index.htm</p> <p>https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/staendorte/index.htm</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Der Befähigungsschein wird für höchstens sechs Jahre erteilt. Voraussetzung für die Verlängerung der Befähigungsscheine ist neben der Erfüllung der unter „Voraussetzungen“ genannten Punkte der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem für die vorgesehene Tätigkeit behördlich anerkannten Fortbildungslehrgang.</p> <p>Der Befähigungsschein kann widerrufen werden, wenn die unter „Voraussetzungen“ genannten erforderlichen Punkte nicht mehr erfüllt sind.</p>
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal